

Anlegerschutz | Konsumentenkredit | Versicherung | private Altersvorsorge |
Verbraucherinsolvenz | Verbraucherschutz

Herausgeberinnen und Herausgeber: Sascha Borowski, Rechtsanwalt, Düsseldorf; Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder); Prof. Dr. Tobias Brönneke, Hochschule Pforzheim; Prof. Dr. Dörte Busch, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin; Prof. Dr. Martin Ebers, Universität Tartu, Estland; RA Prof. Dr. Stefan Ernst, Rechtsanwalt, Freiburg; Prof. Dr. Claire Feldhusen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg; RA Dr. Carsten Föhlisch, Trusted Shops GmbH, Köln; Jutta Gurkmann, Verbraucherzentrale Bundesverband, Berlin; Prof. Dr. Axel Halfmeier, Leuphana Universität Lüneburg; Dr. Günter Hörmann, Rechtsanwalt, Hamburg; Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Universität Halle-Wittenberg; Prof. Dr. Ulrich Krüger, Hochschule Bremen; Arne Maier, Rechtsanwalt, Esslingen; Dr. Rainer Metz, Krefeld; Prof. Dr. Peter Rott, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg; Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel, Universität Bayreuth; Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Humboldt-Universität Berlin; Prof. Dr. Astrid Stadler, Universität Konstanz; Prof. Dr. Marina Tamm, Hochschule Neubrandenburg; Dr. Achim Tiffe, Rechtsanwalt, Hamburg; Prof. Dr. Klaus Tonner, Universität Rostock; Prof. Dr. Franziska Weber, Universität Rotterdam

Geschäftsführende Herausgeber: Prof. Dr. Peter Rott (V.i.S.d.P.), Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, und RA Arne Maier, Esslingen

EDITORIAL

Noch zwei Monate: Die neue Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit

RA Dr. Carsten Föhlisch, VP Legal Services und Prokurist der Trusted Shops SE, und
Daniel Löwer, Senior Legal Consultant, Trusted Shops SE, Köln



RA Dr. Carsten Föhlisch, VP Legal Services und Prokurist der Trusted Shops SE



Daniel Löwer, Senior Legal Consultant, Trusted Shops SE

Ab dem 13.12.2024 gilt die neue Europäische Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation, nachfolgend GPSR). Sie verfolgt das Ziel, die Verbraucher europaweit besser vor gefährlichen Produkten zu schützen und soll dazu führen, dass ihnen auch

nur sichere Produkte angeboten werden. Der ursprüngliche Vorschlag zur GPSR geht zurück auf die „Neue Verbraucheragenda“ der Europäischen Kommission von Ende 2020, fiel also mitten in die Corona-Pandemie und der damit verbundenen starken Zunahme des Onlinehandels.

Die bisherigen Vorschriften, die ProduktsicherheitsRL 2001/95/EG, stammen aus dem Jahr 2001. Als kurze zeitliche Einordnung: 2001 wird Wikipedia gegründet, Amazon Deutschland feiert seinen dritten Geburtstag, eBay Deutschland seinen zweiten und Youtube wird erst vier Jahre später gegründet. Seitdem hat sich viel verändert, was sich natürlich auch auf die Sicherheit von Verbraucherprodukten auswirkt. Die Digitalisierung ist unaufhaltsam vorangeschritten, die Technik hat sich weiterentwickelt und die Lieferketten sind globalisierter denn je.

3.412 Warnmeldungen wurden 2023 laut Ergebnisbericht der Europäischen Kommission über das Safety Gate Portal validiert. Mit 32 % waren Kosmetika und mit 13 % Spielzeug die am häufigsten betroffenen Produktkategorien, während das größte Risiko mit 51 % in chemischen Belastungen und mit 21 % in einer besonderen Verletzungsgefahr bestand. Der Ursprung der

gemeldeten unsicheren Produkte lag in 39 % der Fälle in der EU. 37 % stammten aus China, 12 % aus sonstigen Herkunftsländern und in weiteren 12 % der Fälle konnte das Herkunftsland nicht festgestellt werden.

Die neue GPSR hat einen umfassenden Anwendungsbereich. Sie erfasst grundsätzlich alle Gegenstände, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter vernünftig vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern genutzt werden, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind – egal ob neu, gebraucht oder wiederaufbereitet. Nur wenige Produkte sind komplett vom Anwendungsbereich der GPSR ausgenommen, zB Arzneimittel, Lebensmittel und Antiquitäten. Bestehen für bestimmte Produkte harmonisierte Vorschriften, gilt die GPSR nur insoweit, als diese Vorschriften keine speziellen Bestimmungen mit gleichem Zweck enthalten. Welche Vorschrift jedoch in jedem Fall gilt, ist Art. 19 GPSR. Danach muss das Angebot eindeutige und gut sichtbare Angaben zum Hersteller bzw. der verantwortlichen Person, Produktidentifikation, Warnhinweisen und Sicherheitsinformationen enthalten.

Teilweise gelten diese Vorgaben bereits schon jetzt, wie die Pflicht zur Angabe von Warnhinweisen, teilweise handelt es sich um neue Pflichten, wie die Angabe des Herstellers oder die Bereitstellung eines Produktbildes. Was zunächst recht eindeutig und sicherlich für den Verbraucherschutz angesichts der oben genannten Statistiken sinnvoll erscheinen mag, stellt Unternehmer allerdings vor große Herausforderungen. Mag die Angabe des Herstellers eines aktuellen Fernsehers simpel zu erfüllen sein, sieht die Situation bei anderen Produkten schnell anders aus. Wer hat die Kassette oder den Vintage-Sessel produziert? Wer ist der Hersteller einer CD oder einer Schallplatte? Selbst wenn sich dieser ermitteln lässt – existiert dieser noch? Muss oder darf er auch angegeben werden, wenn es ihn nicht mehr gibt? Sinn und Zweck des Produktsicherheitsrechts besteht schließlich darin, die Verantwortung hinsichtlich der Produktkonformität eines Produkts eindeutig zuordnen zu können (Schucht/Wiebe, Die neue EU-Produktsicherheitsverordnung, § 3 Rn. 21). Oder muss sich in einem solchen Fall der Händler selbst als Hersteller angeben? Ist er dann auch verpflichtet, die eigentlich dem Hersteller obliegenden Pflichten nach Art. 9 GPSR zu erfüllen? Und was gilt, wenn der Hersteller eines älteren Produkts nicht in der Union niedergelassen ist, aber der Einführer mittlerweile nicht mehr existiert? Muss sich der Händler selbst als verantwortliche Person angeben? Und ist er dann dazu verpflichtet, die eigentlich dem Einführer obliegenden Pflichten nach Art. 11 GPSR zu erfüllen?

Ein weiteres Problem, vor dem der Onlinehandel steht, ist die Formulierung der geforderten Warn- und Sicherheitsinformationen – ganz davon abgesehen, dass noch unklar ist, was überhaupt unter dem Begriff „Sicherheitsinformationen“ zu verstehen ist, und in welchem Umfang darüber informiert werden

muss. Den Mitgliedstaaten steht es frei, hierfür die sprachlichen Anforderungen festzulegen. Natürlich wurde in Deutschland das entsprechende Umsetzungsgesetz noch nicht verabschiedet (Stand 4.10.2024, BT-Drs. 20/12716), allerdings werden nach § 6 Nr. 3 ProdSG-E diese Hinweise in deutscher Sprache zu erteilen sein. Nimmt man an, dass andere Mitgliedstaaten entsprechende sprachliche Vorgaben erlassen, sind solche Warn- und Sicherheitsinformationen künftig möglicherweise in 24 Amtssprachen der EU vorzuhalten.

Auch hinsichtlich der Darstellung bestehen Unsicherheiten. Das Angebot muss die oben genannten Angaben „eindeutig und gut sichtbar“ enthalten. Wird es damit noch möglich sein, die geforderten Informationen entsprechend zu verlinken? Wenn nicht, wie soll dann eine Darstellung auf Produktübersichtsseiten mit Warenkorbfunktion erfolgen? Spannend wird zudem die Umsetzung der GPSR unter dem European Accessibility Act (RL [EU] 2019/882) und dem BfSG ab 2025. Spätestens dann hat sich die Möglichkeit, einfach Bilder der entsprechenden Informationen auf der Artikelseite darzustellen, erledigt.

Solche Unsicherheiten dienen weder dem Verbraucherschutz, noch helfen sie den Unternehmern. Zudem drohen bei Nichtbeachtung empfindliche Sanktionen. Neben drohenden Abmahnungen soll es sich bei Verstößen gegen Art. 19 GPSR um Ordnungswidrigkeiten handeln, die mit einem Bußgeld bis zu 10.000 EUR geahndet werden können, § 28 Abs. 2 Nr. 26, Abs. 3 ProdSG-E. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Vorgaben sind die Anbieter von Online-Marktplätzen zudem verpflichtet, das Angebot entsprechender Händler zu sperren (Art. 22 Abs. 11 GPSR iVm Art. 23 DSA).

Die GPSR wurde am 23.5.2023 im Amtsblatt veröffentlicht (Abl. 2023 L, 1–51) und gilt ab dem 13.12.2024. Eigentlich sollte die Europäische Kommission spezifische Leitlinien für Wirtschaftsakteure mit besonderem Bezug auf die Bedürfnisse von KMU und Kleinstunternehmen über die Erfüllung der in der GPSR festgelegten Pflichten erlassen (Art. 17 Abs. 2 GPSR), aber selbst zwei Monate vor Geltungsbeginn (Stand 7.10.2024) hat sie es noch nicht geschafft. Zwar findet sich in Art. 51 GPSR eine Übergangsbestimmung, allerdings ist deren Auslegung unklar. Sie regelt nicht ausdrücklich, dass bereits in Verkehr gebrachte Produkte weiterhin angeboten werden dürfen, ohne die Vorgaben der GPSR zu erfüllen. Vielmehr wird den Mitgliedstaaten aufgelegt, den Verkauf der betreffenden Produkte nicht zu behindern. In welchen Fällen aber eine solche Behinderung vorliegen und die Kennzeichnung nach der GPSR eine solche darstellen würde, oder welche konkreten Maßnahmen die einzelnen EU-Mitgliedstaaten deshalb gegen die Produkte ergreifen dürfen und welche nicht, geht daraus nicht hervor.

Letztendlich wird nichts anderes übrig bleiben, als auf eine zeitnahe Veröffentlichung weiterer Informationen durch die Kommission zu hoffen.